

Bayerischer Brauerbund e.V.



seit 1880

Ihr kompetenter Partner.

Satzung

Fassung vom 17. Juli 2007

Satzung des Bayerischen Brauerbundes e.V.

Fassung vom 17.07.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bayerische Brauerbund hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Bayerische Brauerbund ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Bayerischen Brauerbundes besteht in der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der gesamten bayerischen Brauwirtschaft, der Erhaltung ihrer Struktur, der Förderung eines fairen und der Bekämpfung eines unlauteren Wettbewerbs. Der Bayerische Brauerbund fördert außerdem den Austausch wirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und technischer sowie den Bierexport betreffender Erfahrungen.
- (2) Aufgabe des Bayerischen Brauerbundes ist es, den Ruf des Bieres im Allgemeinen, das Ansehen des Bayerischen Bieres im Besonderen sowie den Schutz der Bezeichnung „Bayerisches Bier“ im In- und Ausland zu erhalten und zu fördern, insbesondere sich dafür einzusetzen, das Reinheitsgebot zu erhalten.
- (3) Im Rahmen seines Zweckes hat der Bayerische Brauerbund auch die Aufgabe, durch Kollektivmarken und Verbandszeichen im In- und Ausland die beschriebenen Interessen seiner ordentlichen Mitglieder zu fördern, unbefugten Gebrauch der geographischen Angabe „Bayerisches Bier“ oder der Kollektivmarken zu unterbinden und gegen unlauteren Wettbe-

werb Dritter, z.B. durch Benutzung dieser Verbandszeichen oder durch Benutzung von Herkunftszeichen wie "Bayerisches Bier" oder "Bavarian Beer" oder Benutzung eines anderen, auf Bayern hinweisenden Ausdrucks in deutscher oder anderer Sprache, entsprechender Kenn- oder Wortzeichen, Schlagwörter, Bilder und dergleichen, vorzugehen.

- (4) Der Bayerische Brauerbund unterrichtet und berät seine ordentlichen Mitglieder auch in grundsätzlichen sozialpolitischen, arbeitsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten.
- (5) Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb des Bayerischen Brauerbundes ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Bayerische Brauerbund hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle Brauereien werden, die ihren Sitz und einen Brauereibetrieb im Freistaat Bayern haben. Außerbayerische Brauereien können mit einem in Bayern gelegenen Brauereibetrieb ordentliches Mitglied werden. Fördermitglieder können Unternehmen und Institutionen werden, die der bayerischen Brauwirtschaft nahe stehen und nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Außerbayerische Brauereien können eine Fördermitgliedschaft beim Bayerischen Brauerbund nur erwerben, wenn sie am Sitz des Unternehmens eine ordentliche Mitgliedschaft beim jeweiligen Landesverband des Deutschen Brauer-Bundes unterhalten.
- (4) Der Eintritt von ordentlichen Mitgliedern in den Bayerischen Brauerbund geschieht durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch das Präsidium oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung nach Anhörung des zuständigen Bezirksstellenvorstandes. Über die Ablehnung von Beitrittsanträgen hat die Geschäftsführung in der nächsten Beiratssitzung zu berichten. Gegen die Ablehnung ist Berufung an die De-

legiertenversammlung zulässig. Über den Eintritt von Fördermitgliedern entscheidet das Präsidium.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das bayerische Braugewerbe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten nur ehemalige Präsidialmitglieder.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Brauerbundes sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Brauerbundes im Rahmen der Satzung und der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse teilzunehmen.
- (2) Die Fördermitglieder nehmen teil an den Einrichtungen/Leistungen des Bayerischen Brauerbundes im Rahmen konkreter Einzelvereinbarungen gemäß Anlage zur Beitrittserklärung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bayerischen Brauerbundes sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, insbesondere die satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- b) den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Auskünften und die Bereitstellung von Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgaben des Bayerischen Brauerbundes erforderlich sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch - nicht nur vorübergehende - Einstellung des Betriebes
 - c) durch Ausschluss
 - d) wenn über das Vermögen einer Mitgliedsbrauerei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahren gestellt wird
§ 38 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muss dem Brauerbund zwölf Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Sie hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (3) Wird ein Betrieb für dauernd eingestellt, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Einstellung erfolgte.
- (4) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied dem Vereinszweck vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt,
 - b) wenn das Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger durch eingeschriebenen Brief erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt.
Die Mahnungen müssen je mit einer Friststellung von 4 Wochen erfolgen.
- (5) Von dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen die ausschließlich dem ordentlichen Mitglied zustehenden Rechte am Vereinsvermögen. Ordentliches Mitglied und Fördermitglied bleiben jedoch für die Erfüllung sämtlicher ihnen aus der Satzung erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten haftbar.
- (6) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Beirat.
- (7) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Sie muss binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsführung eingelegt werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

- (8) Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft kann nur durch die Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Menge an Bier und alkoholfreiem Bier, die ein ordentliches Mitglied im vorausgegangenen Kalenderjahr erzeugte, abzüglich Haustrunk.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre innerhalb des vorausgegangenen Kalenderjahres erzeugte Biermenge jeweils durch Einsendung des Jahres-Biersteuer-Bescheides nachzuweisen und die erzeugte Menge an alkoholfreiem Bier zusätzlich zu melden. Der Beirat beschließt mit 2/3 Mehrheit eine von der Delegiertenversammlung zu genehmigende Beitragsordnung. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge von der Geschäftsführung eingefordert.
- (3) Auch eine Änderung der Beitragsordnung erfordert eine 2/3 Mehrheit im Beirat und ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- (4) Bei ordentlichen Mitgliedern, die trotz Aufforderung ihren letzten Jahres-Biersteuer-Bescheid nicht bis zum 1. März eines Jahres eingesandt haben, kann die erzeugte Biermenge geschätzt und der Beitrag auf dieser Grundlage festgesetzt werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds wird von Fall zu Fall in einer Einzelvereinbarung durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Bayerischen Brauerbundes sind:
1. Vollversammlung
 2. Bezirksstellen
 3. Delegiertenversammlung

4. Beirat
 5. Präsidium
 6. Geschäftsführung
- (2) In die Gremien zu 2.) bis 5.) können nur Inhaber oder Mitglieder der Geschäftsleitung von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden; dabei ist die Mitgliederstruktur zu berücksichtigen.
 - (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien des Abs. 1 Nr. 2-5 erlischt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Amtszeit wegfallen.
 - (4) Die Organe des Bayerischen Brauerbundes können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Bayerischen Brauerbundes zusammen.
- (2) Eine Vollversammlung muss einberufen werden, wenn der Beirat dies mit Stimmenmehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Brauerbundes die Einberufung unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Das Präsidium setzt Zeit und Ort der Vollversammlung fest und bestimmt die Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidenten.
- (5) Die Versammlung beschließt über die Form der Abstimmungen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Im Übrigen können sie nur beratend teilnehmen.
- (8) Über jede Vollversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und bei der Hauptgeschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 10 Bezirksstellen

- (1) Der Bayerische Brauerbund gliedert sich in folgende 11 Bezirksstellen:
 - 1 Bezirksstelle München
 - 2 Bezirksstelle Oberbayern
 - 3 Bezirksstelle Schwaben
 - 4 Bezirksstelle Niederbayern
 - 5 Bezirksstelle Oberpfalz
 - 6 Bezirksstelle Nürnberg-Fürth
 - 7 Bezirksstelle Mittelfranken
 - 8 Bezirksstelle Oberfranken
 - 9 Bezirksstelle Kulmbach
 - 10 Bezirksstelle Unterfranken
 - 11 Bezirksstelle Gasthausbrauereien
- (2) Eine Bezirksstelle - mit Ausnahme der Bezirksstelle 11 - besteht aus den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz innerhalb des betreffenden Bezirks, die einen Jahresbierausstoß von mehr als 3.000 Hektolitern haben. Die Bezirksstelle 11 besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die unter 3.000 Hektoliter Jahresbierausstoß produzieren.

Einer Brauerei, die unter 3.000 Hektoliter Jahresbierausstoß hat, und die bis zur Verabschiedung dieser Neufassung der Satzung Mitglied in einer der Bezirksstellen 1 bis 10 war, steht ein Wahlrecht darüber zu, ob sie weiterhin dort Mitglied bleibt oder Mitglied in der neu geschaffenen Bezirksstelle 11 ("Gasthausbrauereien") wird.
- (3) Jedes Jahr hat in jeder Bezirksstelle wenigstens eine Bezirksstellenversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt nach Abstimmung mit dem

Bezirksstellenvorstand durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In eiligen Fällen kann die Einladung in abgekürzter Frist erfolgen. Die Leitung der Bezirksstellenversammlung obliegt dem Bezirksstellenvorsitzenden.

- (4) Jede Bezirksstelle wählt alle drei Jahre einen Bezirksstellenvorstand. Ihm gehören an:
 - a) der Bezirksstellenvorsitzende
 - b) dessen zwei gleichberechtigte Stellvertreter.
- (5) Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt - wenn die betreffende Bezirksstellenversammlung nicht mit Mehrheit eine andere Form beschließt - in drei gesonderten, geheimen Wahlgängen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit das Los. Scheidet der Bezirksstellenvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so hat spätestens in der übernächsten Bezirksstellenversammlung eine durch Tagesordnung angekündigte Ersatzwahl stattzufinden.
- (6) Der Bezirksstellenvorstand übt im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung die Betreuungsaufgaben für die ordentlichen Mitglieder seiner Bezirksstelle aus.
- (7) Eine Satzungsänderung, die den Wegfall einer Bezirksstelle zum Inhalt hat, bedarf der Zustimmung der betroffenen Bezirksstelle.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus den Mitgliedern des Beirats,
 - b) aus 3 zusätzlichen Delegierten je Bezirksstelle, die jeweils für drei Jahre von der zuständigen Bezirksstelle zu wählen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten kann für die Restdauer der Wahlperiode eine Ersatzwahl stattfinden.

- (2) Zur Delegiertenversammlung sind auch die Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten einzuladen.
- (3) Nur die Delegierten zu Absatz (1) haben Stimmrecht.

§ 12

Einberufung und Ablauf der Delegiertenversammlung

- (1) Jedes Jahr hat wenigstens eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich nach Abstimmung im Präsidium durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Maßgabe von Absatz 1 nach Bedarf einberufen, außerdem immer dann, wenn mindestens 15% der Delegierten dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung einem der weiteren fünf Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend oder vertreten ist. Ein an der Teilnahme verhinderter Delegierter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Delegierten vertreten lassen.
- (5) Über jede Delegiertenversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mit allen den Vereinszweck berührenden wichtigen grundsätzlichen Fragen befaßt. Sie bestimmt die für die Tätigkeit des Bayerischen Brauerbundes erforderlichen Richtlinien. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses;

- b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung;
- c) Wahl des Präsidiums;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidenschaft;
- f) Themen, welche nach § 12 (2) oder auf rechtzeitigen, das ist spätestens eine Woche vor der Sitzung, bei der Geschäftsstelle eingelaufenen schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt sind;
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Bestimmung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers für die Kassenprüfung;
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den Mitglieder-Ausschlussbeschluss sowie gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
- i) Wahl der zusätzlichen Beiratsmitglieder gemäß § 14 (2) c;
- j) Benennung der Delegierten des Bayerischen Brauerbundes zum Deutschen Brauer-Bund, wobei jede Bezirksstelle für einen Delegierten, für die übrigen zu benennenden Delegierten das Präsidium das Vorschlagsrecht haben.

Unter den Delegierten, die der Bayerische Brauerbund zum Deutschen Brauer-Bund entsendet, müssen in jedem Fall der Vertreter der exportierenden Brauereien im Verbandspräsidium und ein weiterer Vertreter einer exportierenden Brauerei sein.

- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist es notwendig, dass die Beratung hierüber auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung gesetzt war und in ihr die Satzungsänderung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird.
- (3) Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, sind jedoch drei Viertel der erschienenen und vertretenen Delegierten für die Satzungsänderung, so ist über diese in einer binnen längstens vier Wochen neu anzuberäumenden Delegiertenversammlung zu beschließen, in welcher dann eine Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Delegierten entscheidet.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. (2) und (3)), entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Delegierten.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 46 Personen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) die Bezirksstellenvorstände (jeweils der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter);
 - b) das Präsidium;
soweit Mitglieder des Präsidiums gleichzeitig einem Bezirksstellenvorstand angehören, kann die betreffende Bezirksstelle ein weiteres Mitglied in den Beirat entsenden;
 - c) bis zu sieben zusätzliche Persönlichkeiten, die von der Delegiertenversammlung zu wählen sind, und von denen fünf aus Bezirksstellen kommen sollten, die nicht im Präsidium vertreten sind.
Dem Beirat soll dabei jeweils ein Mitglied aus den Vorständen der Tarifgemeinschaft bayerischer Brauereien e.V. und der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit bayerischer Brauereien angehören.

Die Wahlen zu c) erfolgen ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines zusätzlich gewählten Beiratsmitglieds kann für die Restdauer der Wahlperiode eine Ersatzwahl stattfinden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Geschäftsführung namens des Präsidiums mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. In eiligen Fällen kann die Einladung in abgekürzter Frist und telefonisch oder telegraphisch erfolgen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten.
- (5) Der Beirat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Bayerischen Brauerbundes, soweit diese nicht zum Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums gehören. Dazu gehört insbesondere die Genehmigung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags. Ihm

obliegt die Erstellung der Beitragsordnung gemäß § 7 sowie die Vorbereitung aller der Delegiertenversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Gegen die Stimmen von drei Bezirksstellen kann ein Beschluss nicht gefasst werden; der Beirat kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die gleiche Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt und erneut zur Abstimmung gebracht wird, wobei in dieser Beiratssitzung die satzungsgemäßen Mehrheiten zur Beschlussfassung ausreichend sind.
- (8) Von Maßnahmen und Entscheidungen, die das Präsidium ohne Zuziehung des Beirats treffen musste, soll es die Beiratsmitglieder ehestens unterrichten.
- (9) Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines der Schatzmeister ist.
Eines der Mitglieder des Präsidiums muss zudem aus dem Kreis der exportierenden Brauereien stammen.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Bayerischen Brauerbundes nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirats bzw. der Delegiertenversammlung oder der Vollversammlung.
- (3) Je zwei Präsidialmitglieder vertreten den Bayerischen Brauerbund gerichtlich und außergerichtlich und gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Entgelt außer dem Ersatz der im Auftrag oder Interesse des Bayerischen Brauerbundes entstandenen Auslagen gewährt.
- (5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in einer Delegiertenversammlung für jeweils drei Jahre in gesonderten, geheimen Wahlgängen durch Stimmzettel; es entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Scheidet eines der Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so hat spätestens in der übernächsten Delegiertenversammlung die Ersatzwahl stattzufinden.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Sitz der Geschäftsführung ist München.
- (2) Die Geschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Beirat vom Präsidium bestellt und abberufen. Für Bezirksstellengeschäftsführer haben die zuständigen Bezirksstellenvorstände ein Vorschlagsrecht. Das Präsidium ernennt im Einvernehmen mit dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung zum Hauptgeschäftsführer. Es kann ebenfalls im Einverständnis mit dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer ernennen.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt und an dessen Weisungen grundsätzlich gebunden.
- (4) Soweit den Bezirksstellenvorständen ein Geschäftsführer für die Erfüllung bezirklicher Fragen zugegeben ist, untersteht dieser auch den Weisungen des jeweiligen Bezirksstellenvorstandes.
- (5) Die Geschäftsführung ist zur unparteilichen Führung der Geschäftsstelle verpflichtet. Zu ihrer Kenntnis gelangende vertrauliche Geschäfts- und Betriebsvorfälle der einzelnen Mitglieder, insbesondere Erhebungsunterlagen sowie vertraulich gegebenes statistisches Material, hat sie unbedingt geheimzuhalten.

- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an Voll-, Bezirksstellen- und Delegiertenversammlungen sowie an Sitzungen des Beirats, der Hauptgeschäftsführer auch an Sitzungen des Präsidiums, mit beratender Stimme teil.

§ 17 Kassenführung

Die Kassenführung untersteht der Aufsicht des Schatzmeisters sowie zweier Rechnungsprüfer, an deren Stelle auch ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer treten kann.

§ 18 Abstimmungen

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 19 Auflösung

- (1) Der Bayerische Brauerbund kann aufgelöst werden, wenn nach Bekanntgabe des Auflösungsantrags in der Tagesordnung einer Vollversammlung die Auflösung von drei Vierteln der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen wurde.
- (2) Ergibt sich in dieser Sitzung eine solche Mehrheit nicht, sind jedoch drei Viertel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Auflösung, so ist über die Auflösung in einer binnen längstens vier Wochen neu anzuberaumenden Vollversammlung zu beschließen, in welcher dann eine Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Sitzung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder entscheidet.

- (3) Die Sitzung, welche die Auflösung beschließt, hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu befinden.

§ 20 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aller Art zwischen Mitgliedern und dem Bayerischen Brauerbund ist München Gerichtsstand.

München, 17. Juli 2007